

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 75/76 (1920)
Heft: 3

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

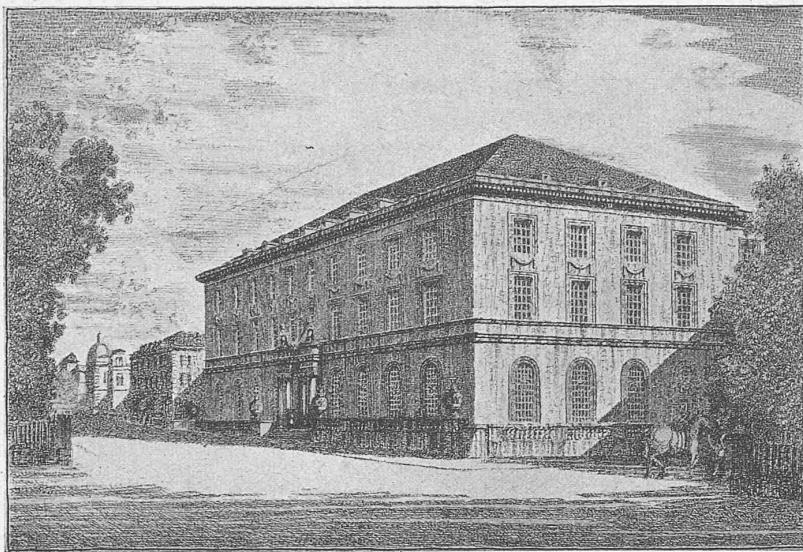
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



IV. Rang. Entwurf Nr. 34. — Verfasser: Architekt Paul Huldi in Zürich.

Wettbewerb für den Neubau der Thurgauischen Kantonalbank in Frauenfeld.

(Schluss von Seite 18.)

Wir geben nebenstehend und auf der vorhergehenden Seite noch die in III., IV. und V. Rang gestellten Entwürfe und im folgenden den Schluss des Berichts des Preisgerichts:

Nr. 7 Agio. Dieses Projekt zeigt in der Gesamtauffassung Ähnlichkeit mit Nr. 15. Die übersichtliche Anordnung der Schalterhalle und Bureauräumlichkeiten, sowie deren gute Beleuchtung sind anerkennenswert. Eine Zusammenlegung von Vorzimmer, Audienz- und Verwalterzimmer auf die eine, und die Verlegung der Banktreppe mit bessrem Aufgang auf die andere Seite des in der Mitte des Gebäudes gelegenen Einganges zur Schalterhalle wäre wünschenswert. Dadurch könnten auch Abort und Toiletten etwas reichlicher bemessen werden. Das Bestreben, mit einer Treppe nach den Obergeschossen auszukommen, ist anerkennenswert; immerhin lässt die Grundrisslösung des zweiten Stockes zu wünschen übrig. Dem Außern fehlt der Charakter des Bankgebäudes. Der Kubikinhalt beträgt nur rund $9900 m^3$.

Nr. 34 T.K.F. Die übersichtliche Grundrissanlage des Erdgeschosses ist zu loben. Die Fassaden sind von ruhiger, vornehmer Wirkung, wiewohl die Ausbildung der Mittelpartie, im besonderen des Pfeilers in der Mittelaxe, nicht ganz befriedigen kann. Besondere Anerkennung verdient die schön dargestellte Perspektive. Die zu starke Ausnützung des Bauplatzes ergibt einen grossen Grundriss und einen weit über das Mittel gehenden Kubikinhalt des Gebäudes (rund $15\,400 m^3$), was zur Folge hat, dass schon im Erdgeschoss vermietbare Räume entstehen. Die Archivräume befriedigen nicht wegen ungenügender Beleuchtung und schlechtem Zugang. Die beiden Treppen nach den Obergeschossen würden besser gegen die Front an der Rheinstrasse verlegt.

Nr. 19 Bilanz. Das Projekt ist im Grundriss stark zusammengedrängt und weist in einigen Abteilungen zu knappe Abmessungen auf. Die allgemeine Anlage ist übersichtlich und gut. Unzulässig ist der Zugang zu den Safes. Bezuglich der Belichtung der Schalterhalle gilt das bei Projekt 23 Gesagte. Das Außensee wirkt fremd und trifft den Charakter des Bankgebäudes nicht. Das Projekt weist einen kleinen Kubikinhalt auf ($9560 m^3$).

Nr. 6 Goldstückli. Eine Eigentümlichkeit dieser Lösung ist die Verlegung des Hauptzuganges zu den Bankräumen in die Nähe der Nordecke des Gebäudes, was einen praktischen Vorteil bietet. Die Grundrisslösung ist im ganzen befriedigend; sie hat jedoch den Nachteil, dass die Buchhaltung und Korrespondenz an die unruhige Rheinstrasse gelegt sind. Die Axe der Vorhalle fällt nicht mit der Längsaxe der Schalterhalle zusammen. Der Haupteingang ist architektonisch nicht gelöst, ebenso befriedigt auch die Ausbildung der Fassade an der Bahnhofstrasse nicht.

Nr. 21 Valuta. Die klare übersichtliche Grundrisslösung ist anzuerkennen. Der Eingang an der Bahnhofstrasse ist nicht günstig. Die Buchhaltung weist keine Schalterfläche auf. Die Zurücksetzung des zweiten Stockwerkes ergibt eine für die Ortschaft fremde Wirkung. Das bekannte Motiv des Haupteinganges ist nicht besonders glücklich verwendet.

Nr. 27 Sparen. Die Grundrisseinteilung ist zweiteilig, wodurch die Schalterhalle an die Rheinstrasse zu liegen kommt. Der Windfang ist zu eng. Die Trennung der Buchhaltung in zwei Räume ist unschön und nicht übersichtlich. Der unsymmetrische Anbau befriedigt weder im Innern noch im Außern. Die Fassaden sind gut; das Hauptgeschoss ist etwas niedrig.

Nr. 9 Entwicklung. Bezuglich der Ueberbauung des Grundstückes ist das bei Nr. 34 Gesagte zu wiederholen. Die Lösung hat auch die gleichen Nachteile wie dort zur Folge. Anerkennenswert ist die klare, übersichtliche Grundrissanordnung und die vornehme Fassade, welcher übrigens der Bankcharakter zum Teil fehlt.

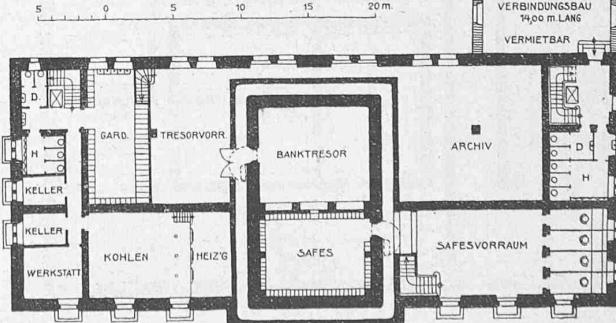
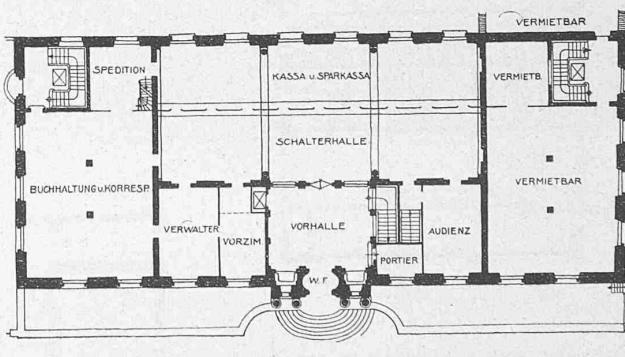
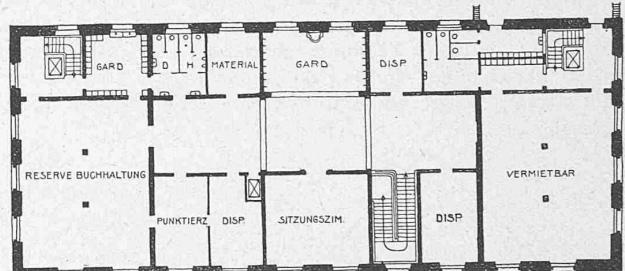
*

Eingehende Besprechung ergab folgende Rangordnung:

I. Rang, Nr. 23 Hauptfiliale	V. Rang, Nr. 19 Bilanz
II. " " 15 Grundpfand	VI. " " 6 Goldstückli
III. " " 7 Agio	VII. " " 21 Valuta
IV. " " 34 T.K.F.	VIII. " " 27 Sparen

IX. Rang, Nr. 9 Entwicklung.

Das Preisgericht war einstimmig in dem weitem Beschluss, dass es nicht genügend begründet wäre, dem im ersten Range stehenden Projekt auch die Erteilung des Bauauftrages zuzusichern.



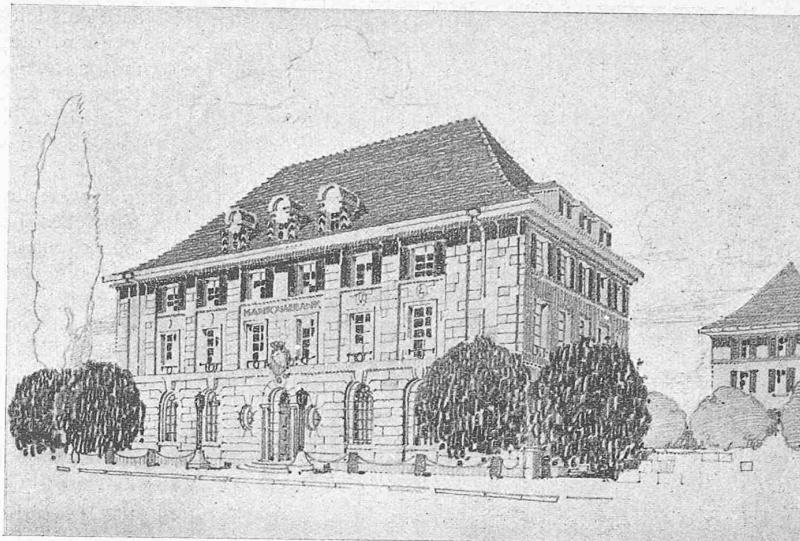
IV. Rang. Entwurf Nr. 34. — Grundrisse 1:500.

Das Preisgericht beschloss, die im I. bis V. Rang stehenden Projekte mit Preisen auszuzeichnen. Es wurden zuerkannt:

Nr. 23	Hauptfiliale	ein Preis von 2600 Fr.
" 15	Grundpfand	" 2400 "
" 7	Agio	" 2000 "
" 34	T.K.F.	" 1200 "
" 19	Bilanz	" 800 "

Die Eröffnung der Umschläge ergab folgende Verfasser:

- Nr. 23 *Ernst Labhart*, Architekt von Steckborn, in Zürich.
 " 15 *Briatler & Völki*, Architekten, Winterthur.
 " 7 *Ernst Roseng*, Architekt in Frauenfeld.
 " 34 *Paul Huldi*, Architekt in Zürich.
 " 19 *Karl Frey*, Arch. von Kurzdorf, in Biel.
 Frauenfeld, den 15. November 1919.
O. Pfleghard, Ad. Ehrensperger, E. Wipf.



Wettbewerb für die Thurgauische Kantonalbank in Frauenfeld.
V. Rang. Entwurf Nr. 19. — Architekt Karl Frey (in Firma Saager & Frey) in Biel.

Die Bedeutung elektrisch betriebener Kleinhebezeuge für die Industrie.

Von Oberingenieur Carl Bühlé, Basel.

Angesichts der in letzter Zeit allerorts einsetzenden Bestrebungen nach Verkürzung der Arbeitszeit und der dadurch bedingten steigenden Arbeitslöhne wird heute dem Problem, die menschliche Arbeitskraft für unproduktive Arbeiten, wie beispielsweise den Transport von Lasten, nach Möglichkeit auszuschalten, erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet. Namentlich in Fabrik-Betrieben, Giessereien, Gaswerken, wie auch auf Lagerplätzen usw. wird heute noch sehr viel menschliche Energie

zum Befördern von Lasten verwendet, die weit billiger und schneller durch maschinell angetriebene Hebe- und Transportvorrichtungen bewegt werden können. Wenn man bedenkt, dass man, um mit einem der im Handel gebräuchlichen Hand-Flaschenzüge eine Last von nur 1000 kg in drei Minuten auf eine Höhe von 4 m zu heben, bei einer Geschwindigkeit von 0,5 m/sec an der Haspelkette mindestens drei Mann benötigt, während diese Arbeit von einem elektrisch angetriebenen Flaschenzug mit 1 PS-Motor in etwa einer Minute ausgeführt wird, erkennt man ohne weiteres den Vorteil, der mit der Anschaffung elektrisch angetriebener Hebezeuge verbunden ist. Noch deutlicher tritt dies in die Erscheinung, wenn man sich vor Augen hält, dass im erstenen Falle unter Zugrundelegung eines Stundenlohnes von Fr. 1,50 das Heben der Last durch drei Arbeiter um 4 m innerhalb drei Minuten

$$\frac{150}{60} \times 3 \times 3 = 22,5 \text{ Rp.}$$

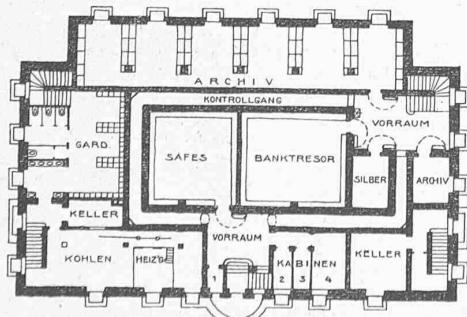
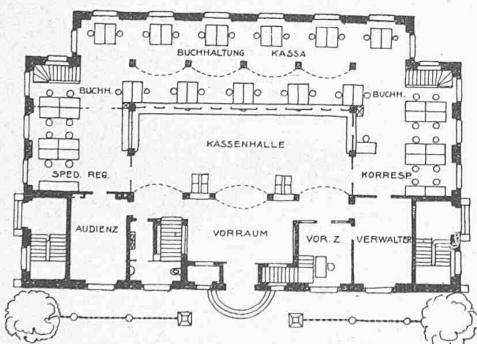
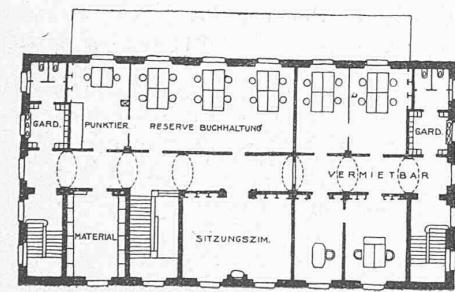
kostet, während diese Arbeit bei Verwendung eines Elektro-Flaschenzuges mit einem Energieverbrauch von etwa 1 kW und einem Strompreis von 10 Rp/kWh in einer Minute ausgeführt wird und dabei nur

$$\frac{10}{60} \times 1 = 1,33 \text{ Rp.}$$

erfordert, wozu allerdings die beim Elektro-Flaschenzug etwas höheren Kosten für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals kommen.

Über von verschiedenen Schweizer Firmen ausgeführte Elektro-Flaschenzüge und Kleinhebezeuge ist seinerzeit im Bericht über die Hebezeuge an der Schweizerischen Landesausstellung in Bern einiges berichtet worden¹⁾. Vor kurzem ist nun, in Erkenntnis der Wichtigkeit elektrisch betriebener Kleinhebezeuge für die Industrie, auch von der Maschinenfabrik Ruegger & Cie. A.G. in Basel ein dertartiges Hebezeug auf den Markt gebracht worden, das sich durch grosse Zweckmässigkeit auszeichnet. Der Flaschenzug ist vollständig gekapselt und hat als Huborgan ein um die Unterflasche geführtes Drahtseil, dessen Enden auf zwei beidseits des gusseisernen Gehäuses angeordnete Seil-Trommeln befestigt sind. Diese letztern werden unter Vermittlung eines Stirnrad- und eines Schneckengetriebes von dem in der Längsaxe des Gehäuses angeordneten Elektro-Motor angetrieben.

Als Haltebremse dient eine auf der Schneckenwelle angeordnete, im Oelbad arbeitende Lastdruckbremse mit geräuschlos arbeitender Walzensperrung. Zum sofortigen Anhalten der Last nach dem Ausschalten des Motors ist



V. Rang. Entwurf Nr. 19. — Grundrisse 1:500.

¹⁾ Vergl. Bd. LXVII, S. 7 u. 15 (1./8. Januar 1916).

Ausbau führt der Firststollen früher zur fertigen Mauerung; er ist deshalb zweckmässiger.

Wichtig ist aber nicht nur die grund-sätzliche Wahl zwischen Sohlen- oder First-Stollen, sondern auch die genauere *Höhen-lage des Richtstollens*.

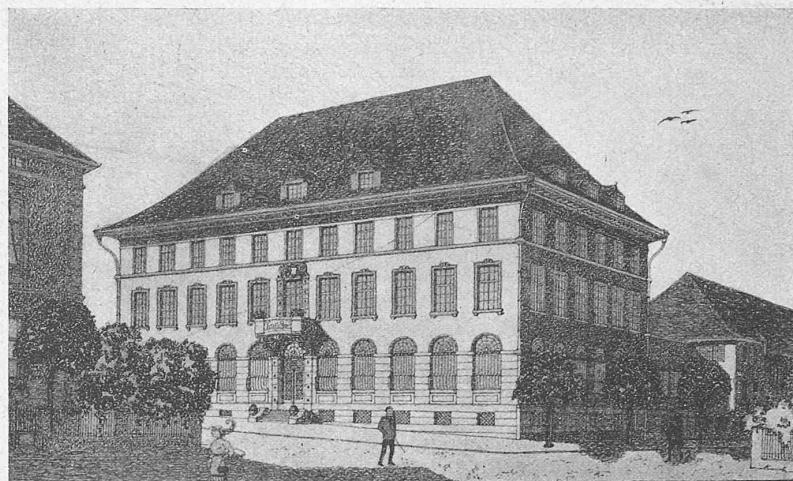
Beim Bau des Gotthardtunnels wurde der Firststollen auf der Nordseite mit Rücksicht auf die Förderung auf Höhe der Gewölbe-Kämpfer angelegt. Das dadurch bedingte Auffirsten ist unwirtschaftlich und, was uns hier mehr interessiert, unzweckmässig, weil es zeitraubend ist und in Druckstrecken nicht gestattet, von vornherein die First durch Kappen und Kronbalken zu stützen. Der Firststollen gehört ganz in die First, und zwar so hoch, dass, selbst bei gelegentlichen unvermeidlichen Senkungen, Kalottenausbruch und Gewölbemauerung ohne Auffirsten ausgeführt werden können.

Der Sohlenstollen dagegen gehört mit seiner Sohle auf Planumhöhe, gleichgültig ob Sohlen-Gewölbe vorgesehen ist oder nicht. Die Scheiteltiefe des Sohlengewölbes, wo solches durchwegs angenommen ist, kommt als Stollensohle nicht in Betracht. Vor der fertigen, mit Sohlengewölbe versehenen Strecke würde sich eine Vertiefung befinden, die nicht nur für die Förderung hinderlich wäre, sondern auch für den Wasserabfluss. Auch erhielte die Tunnel-Zimmerung eine unnutzige Höhe, was zu stärkern Setzungen Anlass geben würde. Bei österreichischem Abbau müsste erst der Ausbruch für das Sohlengewölbe fertig sein, bevor mit der Mauerung überhaupt begonnen würde.

Beim Bau des Rickettunnels wurde auf 2220 m der Südseite der Stollen mit seiner Sohle 90 cm über Schwellenhöhe = 1,45 m über Planum angelegt; die Widerlager wurden hernach auf dieser Höhe unterfangen. Heute schon leidet dieser Tunnel an den unvermeidlichen Folgen dieses

Wettbewerb für die Thurgauische Kantonalbank in Frauenfeld

III. Rang. Entwurf Nr. 7. — Verfasser: Arch. Ernst Roseng, Frauenfeld.



Bauvorgehens. So niedere Unterfangungen gut zu mauern ist schwierig.

Ebenswenig ist die Anlage des Stollens auf Schwellen Höhe, d. h. etwa 50 cm über Planum, zweckmässig. Der Absatz, der am Ende der fertigen Tunnelstrecke dadurch entsteht, ist nicht nur für die Förderung oder gegebenenfalls auch für die Wasserableitung hinderlich; er wird unter dem Druck der Zimmerung ausweichen und zu Bewegungen in der First führen. Diese Disposition ist also ebenfalls gefährlich.

Der Sohlenstollen ist auf Planumhöhe zu erstellen, besser noch einige (10 bis 15) cm tiefer, um auch bei kleineren Fehlern oder Hebungen ein stets teures und nicht ungefährliches Nachnehmen der Sohle zu vermeiden.

(Schluss folgt.)

